

Präambel

Die DIG bietet mit ihrem „Gasklar-Tarif“ eine neue Form der Preisgestaltung bei der Gasbelieferung an, bei der Kunde daran partizipiert, wenn die DIG an der Gasbörse einen günstigen Einkaufspreis erzielt. Der Kunde zahlt mit dem Gaspreis keine Risikoaufschläge des Gaslieferanten mit, vielmehr gibt die DIG den erzielten Einkaufspreis in Form eines quartalsbezogenen Durchschnittspreises an den Kunden weiter.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Gasklar-Tarif (nachfolgend „AGB Gasklar“ genannt) ergänzen den Auftrag zur Gasbelieferung und regeln Einzelheiten des Vertrags zwischen der Firma DIG Deutsche Industriegas GmbH (nachfolgend „DIG“ genannt) und dem Letztverbraucher (nachfolgend „Kunde“ genannt). Die AGB Gasklar der DIG Deutsche Industriegas GmbH sind Vertragsbestandteil. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, diese werden nicht Gegenstand des Gasbezugsvertrags.

Die Vertragsbeziehung ist die eines Sondervertrags, der Kunde Sondervertragskunde, das heißt, Kunde außerhalb der Grundversorgung.

§ 1 Vertrag

Das Angebot der DIG in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Der Gaslieferungsvertrag zwischen der DIG und dem Kunden kommt durch das Vertragsangebot des Kunden und die Vertragsannahme durch die DIG zustande. Der Kunde gibt sein verbindliches Vertragsangebot durch Übersendung des Formulars „Auftrag zur Gasbelieferung“ per Post, Telefax, durch elektronische Übermittlung oder über einen Vermittler ab. Die DIG nimmt den Auftrag des Kunden innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Eingang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung in Textform ausdrücklich an. Damit kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Eine Verpflichtung der DIG zur Vertragsannahme besteht nicht.

Die DIG wird den Vertrag mit dem Kunden in der Regel nur dann schließen, wenn dessen prognostizierte Gasabnahme für ein Belieferungsjahr mindestens 30.000 kWh beträgt. Diese Bezugsmenge wird, soweit dies möglich ist, nach dem Vorjahresverbrauch des Kunden berechnet, ansonsten durch Vergleich mit anderen, vergleichbaren Kunden, geschätzt.

§ 2 Leistungen

Die Leistung der DIG besteht in der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Erdgas. Die Lieferung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften aufgrund der vom zuständigen Netzbetreiber letztgemeldeten Angaben. Die DIG liefert an die in dem Auftrag zur Gasbelieferung benannte/n Abnahmestelle/n des Kunden. Die „Abnahmestelle“ befindet sich unmittelbar hinter der Messeinrichtung, i. d. R. dem Gaszähler. Dort geht das Gas in das Eigentum des Kunden über.

Die DIG ist nur verpflichtet, Gas mit der Beschaffenheit und dem brenntechnischen Verhalten an den Kunden zu liefern, wie es der Netzbetreiber, an dessen Netz die jeweilige Abnahmestelle angeschlossen ist, zur Verfügung stellt.

Die Verpflichtung zur Lieferung besteht nur, wenn die Anlage des Kunden an das allgemeine Gasversorgungsnetz angeschlossen ist und ein gültiger Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag über eine ausreichende Netzanschlusskapazität zwischen dem Kunden oder dem Eigentümer des Grundstücks, das beliefert werden soll, und dem Netzbetreiber besteht (Vertrag über die physische Anbindung der Abnahmestelle des Kunden oder des Eigentümers des Grundstücks an das Netz des Netzbetreibers sowie über die Nutzungsberechtigung des Netzanschlusses). Die abgenommene Erdgasmenge (Volumen) wird in Kubikmeter (m³) gemessen. Die Abrechnung des Gasbezugs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung von Kubikmetern in kWh erfolgt gem. DVGW-Arbeitsblatt G 685 „Gasabrechnung“. Das Erdgas darf von dem Kunden nur zum Eigengebrauch z.B. zum Kochen, zur Warmwasseraufbereitung und zum Heizen verwendet werden.

Die Weiterleitung von Erdgas an Dritte ist dem Kunden nicht erlaubt.

Die in diesem Vertrag bezeichneten Wärmemengen beziehen sich auf den Brennwert H_{s,n}.

Die Pflicht der DIG zur Gasbelieferung des Kunden entfällt bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die DIG ist weiter von ihrer Lieferpflicht befreit, solange und soweit der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 (aus technische Gründen) oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 (aus anderen Gründen, etwa Gefahr für Personen und Sachen) der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder solange und soweit der Lieferant an der vertragsgemäßen Lieferung, dem Bezug oder der Erzeugung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umständen, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder deren Beseitigung ihm nicht möglich ist.

Die DIG ist nur zur Lieferung verpflichtet, wenn ihr von dem Kunden die zur Aufnahme der Belieferung erforderlichen Daten, insbes. dessen korrekte Zählernummer, mitgeteilt wurde. Der Kunde akzeptiert, dass nach Eingang dieser Daten bei der DIG im Standardlastprofil (SLP) der vorgeschriebene Lieferantenwechselprozess erforderlich ist, der bei sofortigem Belieferungswunsch des Kunden nicht länger als drei Wochen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch DIG beim zuständigen Netzbetreiber dauern darf, bevor die Belieferung der Abnahmestelle durch die DIG erfolgen kann.

§ 3 Verbrauchsermittlung, Ablesung

Der Gasverbrauch des Kunden wird durch Ablesung der Zählerstände der Messeinrichtung(en) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Zählerstände erfolgt kostenlos durch den Kunden selbst, wenn die DIG und/oder der Netzbetreiber rechtzeitig dazu auffordern. Andernfalls erfolgt die Ablesung durch den Messdienstleister oder Netzbetreiber. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, falls ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jeweils ein Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Der Kunde muss einem Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der DIG Zutritt zu den Räumen verschaffen, in dem sich die Messeinrichtung(en) und die Heizungsanlage(n) befindet/befinden, um die Bemessungsgrundlagen zu ermitteln oder die Messeinrichtungen abzulesen. Hierüber ist der Kunde zuvor durch Mitteilung an ihn oder Aushang in dem jeweiligen Haus zu benachrichtigen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung(en) und die Heizungsanlage(n) zugänglich sind.

§ 4 Beginn der Gasbelieferung, Gasabnahme, Erfüllungsort

Mit dem ersten Tag der tatsächlichen Belieferung beginnt das Belieferungsverhältnis. Eine Belieferung kann erst erfolgen, wenn alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind.

Voraussetzung für die Entstehung der Gasbelieferungspflicht durch die DIG ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen seitens des Kunden durchgeführt sind, d.h., der bisherige Liefervertrag wirksam gekündigt wurde (i. d. R. durch Bevollmächtigung der DIG), der Anschluss des Kunden frei ist und der für den Kunden direkt zuständige Netzbetreiber der Belieferung nach Standardlastprofilen zugestimmt hat.

Die Messstelle, i. d. R. der Gaszähler des Kunden, gilt für die Belieferung als Übergabepunkt, auch als „Zählpunkt“ bezeichnet. Unmittelbar hinter dem Zählpunkt ist der Erfüllungsort für die Gaslieferung durch die DIG.

Gibt es bei dem Kunden mehrere Messstellen, kann die DIG im Zusammenwirken mit dem Netzbetreiber diese Messstellen auch in einem virtuellen Zählpunkt zusammenfassen und dort den Übergabepunkt bestimmen.

§ 5 Laufzeit des Vertrags, Kündigung, Beendigung bei Umzug, außerordentliches Recht zum Tarifwechsel

Die Vertragsdauer ist im Vertrag mit dem Kunden geregelt (vom Kunden unterzeichneter Auftrag und Annahmestätigung der DIG). Eine Kündigung kann durch jede Partei erstmals mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit (in der Regel acht Quartale) ohne Angabe von Gründen erfolgen. Kündigt keine der Vertragsparteien, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 12 Monate zu den bisherigen Vertragskonditionen. Dies gilt entsprechend für jeden Ablauf einer weiteren Verlängerungszeit. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 6 Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit.

Besondere Kündigungsrechte nach Gesetz bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf jeweils der Textform.

Das Vertragsverhältnis und die Belieferung enden bei einem Umzug des Kunden mit dem vom Kunden angegebenen Auszugsdatum. Der Kunde hat der DIG einen Umzug mit einer Frist von einem Monat zum Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

Der Kunde hat das Recht, auch während der Vertragslaufzeit mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende, ab Beginn des darauf folgenden Quartals in einen beliebigen Festpreistarif, den die DIG zum Zeitpunkt des Wechselverlangens anbietet, zu wechseln. Es gelten dann die zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Konditionen des gewählten Festpreistarifs, einschließlich dessen Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Der Kunde erhält im Fall des Wechsels die Vertragsunterlagen für den von ihm gewählten Festpreistarif zugesandt. Der Vertragswechsel wird zum Beginn des auf das Wechselverlangen folgenden Quartals vollzogen, wenn das Wechselverlangen fristgerecht bei der DIG einging. Ansonsten erfolgt der Wechsel erst zum Beginn des darauf folgenden Quartals.

Gehen die von dem Kunden unterzeichneten Vertragsunterlagen erst nach Beginn des neuen Quartals ein, kann der Wechsel erst mit Beginn des darauf folgenden Quartals erfolgen, es sei denn, die Verzögerung hätte die DIG zu vertreten.

Die Wechselankündigung bedarf der Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail). DIG wird den Wechsel binnen einer Frist von 14 Tagen bestätigen.

§ 6 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Will der Kunde seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen, ist hierfür die Zustimmung der DIG erforderlich (Vertragsübernahme).

§ 7 Gasbezugspreis

Der Gasbezugspreis ergibt sich aus

- a) dem Gaseinkaufspreis (Durchschnittspreis, s. u.),
- b) der Energiesteuer,
- c) den Kosten der Netznutzung,
- d) den Konzessionsabgaben,
- e) den Regelerneuerungsmulden,
- f) den Kosten von Ablesung, Abrechnung und Messstellenbetrieb,
- g) der Servicegebühr für die DIG für die Versorgung des Kunden mit Gas,
- h) sonstige, mit der Belieferung zusammenhängende Kosten, die die DIG nicht beeinflussen kann,
- i) der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Den Gaseinkaufspreis ermittelt die DIG quartalsweise. Das erste Quartal läuft vom 1. Januar bis 31. März, das 2. vom 1. April bis 30. Juni, das 3. Quartal vom 1. Juli bis 30. September und das 4. Quartal vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Die DIG bezieht flexibel Gas an den Bezugsbörsen zu möglichst günstigen Einkaufspreisen. Diese Preise sind bei Vertragsschluss nicht bekannt, sie schwanken je nach Marktsituation.

Die DIG ermittelt den durchschnittlichen Einkaufspreis eines jeden Quartals, den sie in diesem Quartal für den Einkauf von Gas, z. B. an der European Energy Exchange (EEX), der Handelsbörse in Leipzig oder bei Großhändlern, getrennt nach Marktgebieten und Gasqualität (H-Gas, L-Gas), zahlen musste. Dieser Durchschnittspreis wird ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnet. Die DIG informiert den Kunden über den Durchschnittspreis zeitnah nach Ablauf eines Quartals durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage im geschützten Kundenbereich. Die Ermittlung des Durchschnittspreises wird von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Im Ergebnis enthält die Gasbezugsabrechnung des Kunden für einen 12-monatigen Bezugszeitraum 4 verschiedene Gaseinkaufspreise, die aus den 4 Durchschnittspreisen der 4 Quartale resultieren. Falls der Vertrag unterjährig beginnt, werden die Durchschnittspreise der Quartale ab Bezugsbeginn bis zum Ende der ersten Abrechnungsperiode zu Grunde gelegt (**vergl. nachfolgende Beispiele**).

Beispiel: Bezugsbeginn 10. August, Abrechnung am 25. Januar des Folgejahres: Der Durchschnittspreis für das 3. und der Durchschnittspreis für das 4. Quartal sind Grundlage der Abrechnung.

Es handelt sich um einen mengengewichteten Durchschnittspreis, gewichtet nach der jeweiligen Gaseinkaufsmenge. Der Preis bildet sich aus der Summe der beschafften Einzelchargen unter Berücksichtigung der Mengenverhältnisse.

Beispiel: 2 Chargen Gas im Abrechnungszeitraum eingekauft, 1. Charge 70% für € 20,00, 30% für € 25,00. Der durchschnittliche Preis errechnet sich wie folgt: $(0,7 * € 20) + (0,3 * € 25) = € 21,50$ Durchschnittspreis.

Differenzen zwischen dem prognostizierten und dem tatsächlichen Jahresverbrauch werden anteilmäßig auf die einzelnen Quartale verteilt.

Die weiteren Preisbestandteile gibt die DIG ebenfalls ohne Aufschlag an den Kunden weiter, mit Ausnahme der Servicegebühr der DIG.

Diese und die sonstigen Preisbestandteile ergeben sich konkret aus dem Auftragsformular, das dem Kunden bei der Vertragsanbahnung überlassen wird.

§ 8 Änderung von Steuern, Abgaben, Umlagen, Entgelten, Servicegebühr

Die DIG ist nach billigem Ermessen berechtigt, den Gasbezugspreis anzupassen, wenn im Zusammenhang mit der Gasversorgung eine Veränderung bei gesetzlichen Steuern, Abgaben oder anderer gesetzlich oder behördlich angeordneter Umlagen oder Entgelte vorgenommen wird. Die DIG wird diese Änderungen ohne Aufschlag an den Kunden weiterberechnen.

Die DIG ist auch berechtigt, in begründeten Fällen die Servicegebühr zu erhöhen. Die Servicegebühr enthält z. B. die Kosten von Drittleistern, deren sich die DIG zur Erfüllung des Vertrags bedient.

Wenn sich diese Kosten der DIG erhöhen, ist die DIG berechtigt, die Servicegebühr angemessen zu erhöhen. Sie wird in einem solchen Fall die erhöhten Kosten auf ihrer Homepage im geschützten Kundenbereich anonymisiert offenlegen und durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigen lassen.

§ 9 Abschlagszahlungen, Zahlungen, Abrechnung

Der Kunde ist verpflichtet, an die DIG monatliche Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe aus dem Durchschnittsverbrauch pro Monat im letzten abgerechneten Zeitraum von der DIG berechnet wird. Maßgeblich ist bei einem Vertragswechsel die Meldung des Durchschnittsverbrauchs im Vorjahr durch den jeweiligen Netzbetreiber. Sollte für das Vorjahr keine Jahresrechnung vorliegen oder diese objektiv nicht mehr repräsentativ für den jetzigen Gasbezug des ersten Vertragsjahres bei der DIG sein, erfolgt die Berechnung der Höhe der Abschlagszahlung aufgrund einer Schätzung unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Anderes gilt, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Verbrauch erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht. Für die Berechnung der Abschlagszahlungen werden bis zur 1. Abrechnung der DIG die von DIG prognostizierten Gesamtkosten zu Grunde gelegt.

Die Abschlagszahlungen werden nach erfolgter Abrechnung nach billigem Ermessen angepasst, wenn die prognostizierte Abnahmemenge über- oder unterschritten wird.

Die DIG wird die Höhe der Abschlagszahlungen auch innerhalb eines Abrechnungszeitraumes bei etwaigen Änderungen gem. vorstehendem § 9 nach billigem Ermessen anpassen oder wenn dies zur Vermeidung erheblicher Nachzahlungen oder Rückerstattungen erforderlich erscheint. Das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass sein Verbrauch erheblich von dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden abweicht, bleibt unberührt.

Die Abschlagszahlung ist jeweils am letzten Werktag des Belieferungsmonats zur Zahlung fällig.

Die DIG erstellt für jede Abnahmestelle eine separate Abrechnung. Aus der Abrechnung ist die tatsächlich gelieferte Gasmenge ersichtlich und der sich nach Abzug der Abschlagszahlungen ergebende Abrechnungsbetrag. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der letztveröffentlichten Werte von Gaszustandszahl (Verhältnis des Gasvolumens im Normzustand zum Gasvolumen im Betriebszustand) und Brennwert (Maß für die thermische Energie, die im Gas enthalten ist). Die Zuordnung der Verbrauchsmengen zu den einzelnen Quartalen erfolgt nach dem Standardlastprofil der DIG, in dem der für Heizkunden typische Verbrauchsverlauf pro Monat hinterlegt ist.

Der Abrechnungszeitraum ergibt sich aus der Vorgabe des jeweiligen Netzbetreibers und wird 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Im ersten Vertragsjahr und ggf. im Beendigungsjahr ist der Abrechnungszeitraum von der Dauer des Bezugs vor dem Abrechnungszeitpunkt abhängig.

Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten, monatliche Abschlagszahlungen verlangen zu können.

Die DIG ist bei Vorliegen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandates berechtigt, die monatlichen Abschlagszahlungen, wie auch evtl. Nachzahlungsbeträge, aus der Abrechnung per SEPA-Lastschrift vom Konto des Kunden einzuziehen. Vor dem Einzug von Nachzahlungen oder bei einer Erhöhung der Abschlagszahlungen wird der Kunde mindestens 5 Werktage zuvor eine Abrechnung oder ein entsprechendes Informationsschreiben erhalten. Der Kunde wird außerdem, gemäß der SEPA-Richtlinien, spätestens 2 Werktage vor Belastung seines Kontos mit dem entsprechenden Betrag informiert. Diese SEPA-Vorabankündigung ist grundsätzlich formfrei. Die Überweisung eines Guthabens erfolgt nach Erteilung der Jahresabrechnung durch Überweisung auf die von dem Kunden angegebene Bankverbindung.

§ 10 Außerordentliche fristlose Kündigung, Einstellung der Belieferung, Rechtsfolgen

Die DIG ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und die Gasversorgung einzustellen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sich trotz Mahnung und Androhung der außerordentlichen Kündigung länger als einen Monat mit einem Betrag, der dem Betrag einer monatlichen Abschlagszahlung entspricht, in Verzug befindet. Ein wichtiger Grund liegt auch bei schuldhafter Entnahme von Gas unter Umgehung der Messeinrichtungen vor.

Ein wichtiger Grund ist auch gegeben, wenn bei dem Kunden eine Vermögensverschlechterung eintritt, er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse eingestellt wurde. Der Kunde ist verpflichtet, der DIG unverzüglich mitzuteilen, falls ein solcher Fall der Vermögensverschlechterung eingetreten ist.

Im Falle des Zahlungsverzugs unterbleibt die Kündigung, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 Niederdruckanschlussverordnung. Dazu wird die DIG unverzüglich über die schadensursächlichen Tatsachen Auskunft geben, soweit und sobald diese ihr bekannt sind und von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde einen entsprechenden Antrag bei der DIG stellt.

§ 12 Datenschutz

Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

Telefonische Werbung erfolgt nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

Diese Klausel hat nicht die Wirkung einer Einwilligung, sondern soll den Kunden auf sein Widerspruchsrecht aus § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hinweisen.

Bonitätsrelevante Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) beziehen wir von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Klauseln in diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Diese AGB und der Vertrag mit seinen Anlagen enthalten alle Absprachen zwischen dem Kunden und der DIG. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt. Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der DIG, die in Textform vorliegen muss, abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der DIG ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, das Amtsgericht Ludwigshafen bzw. das Landgericht Frankenthal. Der Erfüllungsort richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Streitbelegungsverfahren

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: DIG Deutsche Industriegas GmbH, Shellstraße 2, 67065 Ludwigshafen, Telefon: 0800 3441427, E-Mail: kundenservice@dig-gas.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 – 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

§ 15 Informationen zu aktuellen Produkten und Wartungsdiensten sowie – entgelten, Lieferantenwechsel

Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. +49 (0) 800 3441427 oder im Internet unter www.dig-gas.de. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und – entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

§ 16 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Hinweis gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV): „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

DIG Deutsche Industriegas GmbH

Stand: 01.10.2015